



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 95.964-2c/68

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1968, womit das NÖ. Weinbaugesetz neuerlich abgeändert wird.

Zu Zl. 109 ex 1968  
vom 4. Dezember 1968

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 20. DEZ. 1968  
Zl. 109/1- Fr. / Dr. M. / Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n .

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1968, womit das NÖ. Weinbaugesetz neuerlich abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Aus gegebenem Anlaß wird ersucht, dafür - soweit es der Grundsatz der Gewaltentrennung gestattet - besorgt zu sein, daß Gesetzesbeschlüsse, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kundgemacht werden sollen, so zeitgerecht gefasst und im Verfahren nach Art. 98 B.-VG. vorgelegt werden, daß eine entsprechende Vorbereitung der Beschlußfassung der Bundesregierung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges möglich ist. Es sollte in Rechnung gestellt werden, daß das Verfahren nach Art. 98 B.-VG. bei einem allfälligen ungenützten Verstreichen der in dieser Verfassungsnorm vorgesehenen Frist acht Wochen in Anspruch nimmt.

19. Dezember 1968

Für den Bundeskanzler:

Adamovich

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~20. DEZ. 1968~~

Bearb.: Beilagen  
Stempel.

.....

./.